

# Gebührensatzung

## zur Satzung über die Benutzung

### der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am **30.06.2010** folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Stadt Heusenstamm beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) In den Kindereinrichtungen werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten.
- (2) Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach 2 Monaten gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur dann erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen.
- (3) Für die Benutzung der Kindereinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
  - a) die Betreuungsgebühr
  - b) die Gebühr für Sonderzeiten
  - c) das Verpflegungsentgelt
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichten.
  - a) Die Berücksichtigung des Kindergeldbezuges erfolgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
  - b) Bei Geburt eines weiteren Kindes, für das Kindergeld bezogen wird, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr ab dem Folgemonat, wenn die Mitteilung über die Geburt innerhalb von 4 Wochen beim Fachdienst vorliegt. Spätere Meldungen werden nur ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindereinrichtung erhoben.
- (6) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2**  
**Gebühren für Kindertagesstätten**  
**(3 Jahre und älter)**

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung und wird wie folgt festgelegt:

Kernzeit		+ erweiterte Betreuungszeit								
7.30 Uhr -	- 12.30	- 13.00	- 13.30	- 14.00	- 14.30	- 15.00	- 15.30	- 16.00	- 16.30	- 17.00
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Kind in der Einrichtung	<b>105,--</b>	110,--	115,--	120,--	125,--	130,--	135,--	140,--	145,--	150,--
1 Kind in der Einrichtung, für 2 Kinder Kindergeldbezug	<b>90,--</b>	95,--	100,--	105,--	110,--	115,--	120,--	125,--	130,--	135,--
1 Kind in der Einrichtung, für 3 Kinder Kindergeldbezug	<b>75,--</b>	80,--	85,--	90,--	95,--	100,--	105,--	110,--	115,--	120,--
2. Kind einer Familie, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	<b>65,--</b>	70,--	75,--	80,--	85,--	90,--	95,--	100,--	105,--	110,--
3. und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen	<b>frei</b>	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei

(2) Freistellung vom Kindertagesstättenbeitrag  
Die Freistellung wird gewährt für alle Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht.

(3) Sonderzeiten  
Die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr gilt als Sonderzeit. Es wird eine Gebühr von zusätzlich EUR 5,00 pro Monat erhoben.

(4) Ausgehend von einem festen Teilzeitangebot bis max. 14.00 Uhr kann das Betreuungsangebot an Einzeltagen/ Woche auf eine Ganztagsbetreuung erweitert werden. Das Verpflegungsentgelt wird anteilig berechnet.

Je nach Öffnungszeiten der Einrichtung werden zusätzliche Gebühren fällig.

EUR 10,00 für	4,5 Std.
EUR 9,00 für	4,0 Std.
EUR 8,00 für	3,5 Std.
EUR 7,00 für	3,0 Std.
EUR 6,00 für	2,5 Std.
EUR 5,00 für	2,0 Std.

Berechnungsgrundlage:

Grundgebühr (Teilzeit) + Betreuungsstunden x Anzahl der Tage  $\Rightarrow$  Monatsgebühr

**§ 2a**  
**Gebühren für**  
**unter 3 jährige Kinder**

Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung.  
Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>EUR/ Stunde/Monat</b>
1 Kind in U3-Betreuung	<b>25,00</b>
1 Kind in U3-Betreuung, für 2 Kinder Kindergeldbezug	<b>21,00</b>
1 Kind in U3-Betreuung, für 3 Kinder Kindergeldbezug	<b>18,00</b>
2. Kind einer Familie, das gleichzeitig die U3-Betreuung besucht	<b>15,00</b>
3. und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die U3-Betreuung besuchen	<b>frei</b>

Berechnungsgrundlage:

Betreuungsgebühr (EUR/Stunde/Monat) x Betreuungsstunden  $\Rightarrow$  Monatsgebühr

**§ 3**  
**Verpflegungsentgelt**

- (1) Das Verpflegungsentgelt in Kindereinrichtungen beträgt EUR 60,00 im Monat.
- (2) Bei Inanspruchnahme von einzelnen Tagen werden in den Kindereinrichtungen EUR 12,00 pro Tag im Monat in Rechnung gestellt.

**§ 4**  
**Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zu Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Brückentage und Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227, 272 AO.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Personensorgeberechtigten.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

- (1) Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann die Übernahme der Benutzungsgebühren gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII, KJHG durch den Jugendhilfeträger erfolgen.
- (2) Solange der Fachdienst Jugend und Soziales des Kreises Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung des Personensorgeberechtigten zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

## **§ 6 Erstattung von Verpflegungsentgelt**

Rückerstattungen erfolgen nur bei Nichtteilnahme am Essen von mindestens 2 vollen zusammenhängenden Wochen (Krankheit, Schließzeiten).

Grundsätzlich zählt bei der Rückerstattung von Verpflegungsentgelt der Monat = 4 Wochen. Angefangene Wochen übergreifender Monate werden nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2007 mit der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Heusenstamm, den 30.06.2010

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Jakoby  
Bürgermeister